

# Grundordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg

vom 14.12.2020, geändert mit Satzung vom 12.08.2021

*Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.*

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

## Inhalt

Präambel .....	6
I. Abschnitt: Organe, Beauftragte und Mitglieder der Hochschule .....	6
1. Kapitel:    Hochschulleitung, Zusammensetzung, Amtszeiten und Wahlen .....	6
§ 1    Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl .....	6
§ 2    Erweiterte Hochschulleitung .....	6
§ 3    Wahlleitung .....	7
§ 4    Öffentliche Ausschreibung .....	7
§ 5    Wahlvorschläge für die Präsidentschaftswahl .....	7
§ 6    Bekanntgabe der Wahlvorschläge, Vorstellung der Kandidierenden, Wahltag .....	7
§ 7    Durchführung der Wahl .....	8
§ 8    Wahlergebnis .....	8
§ 9    Wahlprotokoll .....	9
§ 10   Wahlprüfung .....	9
§ 11   Wahl der Vizepräsidentschaft .....	9
§ 12   Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt .....	10
2. Kapitel:    Hochschulrat .....	10
§ 13   Vorschlagsverfahren für die Bestellung der Mitglieder .....	10
3. Kapitel:    Senat .....	10
§ 14   Senat .....	10
4. Kapitel:    Beauftragte .....	10
§ 15   Amtszeit und Wahlverfahren der oder des Frauenbeauftragten .....	10
§ 16   Stellvertretung der oder des Frauenbeauftragten .....	11
§ 17   Aufgaben der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen .....	11
§ 18   Bestellung und Mitwirkungsrecht der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen .....	12
5. Kapitel:    Mitglieder .....	12
§ 19   Mitglieder .....	12
II. Abschnitt: Fakultäten .....	13
1. Kapitel:    Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane und Fakultätsrat .....	13
§ 20   Amtszeiten .....	13



§ 21	Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt .....	13
§ 22	Wahlausschuss .....	13
§ 23	Wahltag und Wahlvorschläge .....	13
§ 24	Durchführung der Wahl .....	14
§ 25	Wahlergebnis.....	14
§ 26	Wahlprotokoll .....	14
§ 27	Wahlprüfung .....	15
§ 28	Wahl der Studiendekaninnen und Studiendekane.....	15
§ 29	Wahl der Prodekaninnen und Prodekanen .....	15
2. Kapitel:	Fakultätsrat .....	15
§ 30	Mitwirkung .....	15
3. Kapitel:	Die Frauenbeauftragten der Fakultäten .....	15
§ 31	Amtszeit .....	15
§ 32	Wahlverfahren .....	16
§ 33	Stellvertretung.....	16
III.	Abschnitt: Berufungsverfahren .....	16
§ 34	Berufungsausschuss.....	16
§ 35	Aufstellung der Vorschlagslisten.....	17
§ 36	Probelehrveranstaltungen .....	18
§ 37	Fachgutachten .....	19
§ 38	Sondervoten .....	19
§ 39	Ruferteilung und Ernennung .....	20
IV.	Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige.....	20
§ 40	Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige .....	20
V.	Abschnitt: Studierendenvertretung.....	20
§ 41	Organe der Studierendenvertretung.....	20
§ 42	Vereinbarkeit von Ämtern .....	20
1. Kapitel:	Studentischer Konvent .....	21
§ 43	Zusammensetzung des Studentischen Konvents.....	21
§ 44	Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretung.....	21
§ 45	Einberufung .....	22
§ 46	Aufgaben.....	22
2. Kapitel:	Fachschaftenrat .....	22
§ 47	Zusammensetzung des Fachschaftenrats.....	22



§ 48	Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretung.....	22
§ 49	Einberufung .....	22
3. Kapitel:	Sprecherinnen- und Sprecherrat .....	23
§ 50	Zusammensetzung des Sprecherinnen- und Sprecherrats.....	23
§ 51	Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats.....	23
§ 52	Aufgaben, Verpflichtungen gegenüber dem Studentischen Konvent .....	24
§ 53	Einberufung des Sprecherinnen- und Sprecherrats.....	24
4. Kapitel:	Fachschaftsvertretungen.....	24
§ 54	Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher.....	24
§ 55	Aufgaben der Fachschaftsvertretungen und der Fachschaftssprecherin oder des Fachschaftssprechers.....	24
§ 56	Einberufung der Fachschaftsvertretungen .....	25
5. Kapitel:	Finanzierung.....	25
§ 57	Finanzierung der Studierendenvertretung.....	25
VI.	Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Wahlen und den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien der Hochschule .....	25
1. Kapitel:	Wahlen .....	25
§ 58	Wahlsatzung.....	25
§ 59	Panaschieren bei Hochschulwahlen .....	26
2. Kapitel:	Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien.....	26
§ 60	Geltungsbereich.....	26
§ 61	Ladung und Ladungsfristen .....	26
§ 62	Beschlussfähigkeit .....	26
§ 63	Zustandekommen von Beschlüssen .....	27
§ 64	Hochschulöffentlichkeit.....	27
§ 65	Geheime Abstimmung .....	28
§ 66	Stimmrechtsübertragung .....	28
§ 67	Geschäftsordnung.....	28
VII.	Abschnitt: Ehrungen .....	29
§ 68	Ehrungen.....	29
VIII.	Abschnitt: Einrichtungen, Kommissionen und sonstige Gremien .....	29
§ 69	Institute.....	29
§ 70	Zentrale Einrichtungen.....	29
§ 71	User-Beirat des Rechenzentrums .....	29



§ 72	Forschungskommission .....	30
§ 73	Weitere Kommissionen .....	31
IX.	Abschnitt: Fakultät in Gründung .....	31
§ 74	Übergangsvorschriften für die Gründung der Fakultät Gesundheitswissenschaften .....	31
§ 75	Gründungsdekanin, Gründungsdekan.....	32
§ 76	Gründungsprodekanin, Gründungsprodekan .....	32
§ 77	Gründungskommission.....	32
§ 78	Die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät.....	33
X.	Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	33
§ 79	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	33

## Präambel

<sup>1</sup>Die Fachhochschule Aschaffenburg erfüllt ihre gesetzlichen Aufgaben der anwendungsbezogenen Lehre und Forschung (Art. 2 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG) und verwendet auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 2 BayHSchG die Bezeichnung „Technische Hochschule Aschaffenburg“. <sup>2</sup>Im englischen Sprachgebrauch wird der Name mit „Aschaffenburg University of Applied Sciences“ übersetzt.

<sup>3</sup>Die Hochschule gliedert sich in die Fakultäten

1. Ingenieurwissenschaften
2. Wirtschaft und Recht
3. Gesundheitswissenschaften

## I. Abschnitt: Organe, Beauftragte und Mitglieder der Hochschule

### 1. Kapitel: Hochschulleitung, Zusammensetzung, Amtszeiten und Wahlen

#### § 1 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl

- (1) Die Hochschulleitung (Präsidium) der Technischen Hochschule Aschaffenburg besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst 12 Semester, die der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten 6 Semester jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (3) <sup>1</sup>Eine Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist zweimal, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten dreimal möglich. <sup>2</sup>Im Falle einer aufgrund § 12 Abs. 2 auf weniger als die Hälfte verkürzten Amtszeit, ist eine viermalige Wiederwahl möglich.

#### § 2 Erweiterte Hochschulleitung

- (1) Der erweiterten Hochschulleitung gehören an
  1. die Mitglieder der Hochschulleitung,
  2. die Dekaninnen und Dekane und
  3. die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule.
- (2) Die erweiterte Hochschulleitung beschließt über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel.

### § 3 Wahlleitung

<sup>1</sup>Die Präsidentschaftswahl sowie Vizepräsidentschaftswahl wird durch die Wahlleitung vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. <sup>2</sup>Die Wahlleitung hat die Kanzlerin oder der Kanzler inne.

### § 4 Öffentliche Ausschreibung

<sup>1</sup>Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Hochschulleitung mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist endet spätestens mit dem Tag des Unterrichtsbeginns des letzten Semesters vor dem Amtswechsel. <sup>3</sup>Die Wahlleitung teilt den Mitgliedern des Hochschulrats, dem Vorsitz des Senats und des Hochschulrats sowie den Dekaninnen und den Dekanen die Namen der Bewerberinnen und Bewerber nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit.

### § 5 Wahlvorschläge für die Präsidentschaftswahl

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekaninnen und Dekane sind berechtigt, der Wahlleitung bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eigene Vorschläge zu unterbreiten. <sup>2</sup>Die Wahlleitung leitet diese Wahlvorschläge unverzüglich an den Vorsitz des Senats und des Hochschulrats weiter. <sup>3</sup>Die vorgeschlagenen Personen müssen ihre Zustimmung zur Kandidatur in Textform erklärt haben.
- (2) Für die Präsidentschaftswahl unterbreiten der Vorsitz des Hochschulrats und der Vorsitz des Senats aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen und anhand von Vorschlägen der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Dekaninnen und Dekane spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag.
- (3) Der Wahlvorschlag ist der Wahlleitung in Textform zuzuleiten.

### § 6 Bekanntgabe der Wahlvorschläge, Vorstellung der Kandidierenden, Wahltag

- (1) <sup>1</sup>Frühestens zwei, jedoch spätestens vier Wochen nach Eingang des Wahlvorschlags bei der Wahlleitung gemäß § 5 Abs. 2 findet die Wahl statt. <sup>2</sup>Den Wahltag bestimmt die Wahlleitung.
- (2) <sup>1</sup>Vorgeschlagene und wählbare Personen erhalten die Gelegenheit, sich rechtzeitig vor dem Wahltag den Mitgliedern des Hochschulrats und der Hochschule in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung vorzustellen. <sup>2</sup>Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen dieser Personen in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Hochschulrates sind berechtigt, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen.
- (3) Die Termine von Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

## § 7 Durchführung der Wahl

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor der Wahl in Textform zur Wahl ein. <sup>2</sup>Die Einladung muss die Namen der zur Wahl stehenden Personen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt hochschulöffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 66. <sup>2</sup>Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.
- (3) <sup>1</sup>Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzende; sie bilden zusammen mit der Wahlleitung den Wahlausschuss. <sup>2</sup>Die Wahlleitung führt den Vorsitz im Wahlausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen der Wahlleitung auszuweisen. <sup>2</sup>Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind der Wahlleitung in Textform zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. <sup>3</sup>Die Wahlleitung stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. <sup>4</sup>Die wahlberechtigte Person übergibt den gefalteten amtlichen Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragten Mitglied des Wahlausschusses, das ihn in Gegenwart der oder des Wählenden in die Wahlurne legt. <sup>5</sup>Die Stimmabgabe ist zu vermerken.
- (5) <sup>1</sup>Nachdem die Wahlleitung die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
  1. er nicht gekennzeichnet ist,
  2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
  3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei hervorgeht,
  4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
  5. er außer der Bezeichnung der gewählten Person noch Zusätze enthält.

<sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

## § 8 Wahlergebnis

- (1) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (2) <sup>1</sup>Stehen mehr als zwei sich bewerbende Personen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. <sup>2</sup>In diesem stehen nur noch die beiden Personen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. <sup>3</sup>Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen sich bewerbenden Personen. <sup>4</sup>Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis sich ein Mehrheitsergebnis ergibt.
- (3) <sup>1</sup>Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei sich bewerbende Personen zur Wahl stehen, keine mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. <sup>2</sup>Bei diesem Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen



Stimmen auf sich vereint. <sup>3</sup>Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. <sup>4</sup>Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

- (4) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung unverzüglich verkündet. <sup>2</sup>Die Hochschule teilt der gewählten Person die Wahl mit und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. <sup>3</sup>Gibt die gewählte Person innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen. <sup>4</sup>Ein neues Wahlverfahren ist durchzuführen.
- (5) Nimmt die gewählte Person die Wahl an, so schlägt die Hochschule diese dem zuständigen Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

## § 9 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 10 Wahlprüfung

- (1) Jede wahlberechtigte und vorgeschlagene Person kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch in Textform gegenüber der Wahlleitung abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) <sup>1</sup>Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der gewählten Person zuzustellen. <sup>3</sup>Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat die Wahlleitung die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

## § 11 Wahl der Vizepräsidentschaft

- (1) <sup>1</sup>Spätestens vier Wochen nach Beginn des letzten Semesters vor dem Amtswechsel teilt die Präsidentin oder der Präsident ihren Wahlvorschlag für die zwei zu besetzenden Vizepräsidentschaftsämter der Wahlleitung in Textform mit. <sup>2</sup>Bei der Vizepräsidentschaftswahl ist zu beachten, dass beide Fakultäten in der Hochschulleitung vertreten sein müssen.
- (2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren in Textform erklärt haben.
- (3) § 7 bis § 10 gelten im Übrigen entsprechend.

## § 12 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, so finden unverzüglich Neuwahlen zwecks Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten statt.
- (2) Scheidet eine der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

## 2. Kapitel: Hochschulrat

### § 13 Vorschlagsverfahren für die Bestellung der Mitglieder

<sup>1</sup>Zu Beginn des einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semesters teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörenden Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörenden Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. <sup>2</sup>Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von abgegebenen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.

## 3. Kapitel: Senat

### § 14 Senat

- (1) <sup>1</sup>Als Amtszeit des Senats gilt im Rahmen dieser Grundordnung die Wahlperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlsatzung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (Wahls). <sup>2</sup>Änderungen der Zahl der Fakultäten bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Nach Neuwahlen für den Senat beruft die oder der Dienstälteste der gewählten Professorinnen und Professoren die konstituierende Sitzung ein und leitet die Sitzung bis ein neuer Vorsitz gewählt ist. <sup>2</sup>Haben zwei oder mehr Personen dasselbe Dienstalter, entscheidet das Los.

## 4. Kapitel: Beauftragte

### § 15 Amtszeit und Wahlverfahren der oder des Frauenbeauftragten

- (1) <sup>1</sup>Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule wird vom Senat jeweils für die Amtsperiode des Senats aus dem Kreis des an der Hochschule hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Personals gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer oder eines neuen Frauenbeauftragten im Amt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl findet spätestens in der zweiten Sitzung einer Amtsperiode des Senats statt. <sup>2</sup>Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats eingereicht werden. <sup>3</sup>Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen

vor dem Wahltermin beim Vorsitz des Senats zusammen mit einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person in Textform einzureichen.

- (3) § 7 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Zur oder zum Frauenbeauftragten der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Stehen mehr als zwei Kandidierende zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so stehen für einen weiteren Wahlgang nur noch die beiden Kandidierenden mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen an Stimmen zur Wahl. <sup>3</sup>Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den weiteren Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden. <sup>4</sup>Nach zwei erfolglosen Wahlgängen in der Stichwahl mit Pattsituation, wird der Wahltermin auf die nächste reguläre Sitzung des Senats vertagt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die nachfolgende Person abweichend von Abs. 1 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten gewählt.
- (6) Sind die oder der Frauenbeauftragte einer Fakultät und deren oder dessen Stellvertretung verhindert, nimmt die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule deren oder dessen Aufgabe wahr.

## § 16 Stellvertretung der oder des Frauenbeauftragten

- (1) Für die oder den Frauenbeauftragten der Hochschule wird eine Stellvertretung gewählt.
- (2) Für das Wahlverfahren gilt § 15 entsprechend.

## § 17 Aufgaben der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

- (1) <sup>1</sup>Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen vertritt die Belange Studierender mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an der Hochschule. <sup>2</sup>In diesem Rahmen obliegen ihr oder ihm insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beratung und Information von Studierenden sowie Studieninteressierten mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, beispielsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration.
  2. Beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studiengebühren etc., auf Antrag des Studierenden.
  3. Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen.

4. Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.
- (2) Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen erstattet der Hochschulleitung einmal im Semester einen Bericht.

### **§ 18 Bestellung und Mitwirkungsrecht der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen**

- (1) <sup>1</sup>Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Personals bestellt. <sup>2</sup>Die Vertretung der Studierenden soll Vorschläge unterbreiten. <sup>3</sup>Die Bestellung kann befristet werden.
- (2) Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zum Gegenstand haben; die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

## **5. Kapitel: Mitglieder**

### **§ 19 Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die in Art. 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG Genannten.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule weder als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt, noch als Studierende immatrikuliert sind, aber auf Grund eines Betreuungsverhältnisses die Einrichtungen der Hochschule nutzen dürfen, erhalten für die Dauer ihres Betreuungsverhältnisses den Status eines Mitglieds der Hochschule. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft endet automatisch mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Art. 17 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG.

## II. Abschnitt: Fakultäten

### 1. Kapitel: Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane und Fakultätsrat

#### § 20 Amtszeiten

- (1) <sup>1</sup>Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane werden für eine Amtszeit von 6 Semestern gewählt. <sup>2</sup>Sie verwalten nach Ende ihrer Amtszeit ihr Amt kommissarisch, bis eine nachfolgende Person gewählt ist.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird eine Nachfolge abweichend von Abs. 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Person gewählt.

#### § 21 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) <sup>1</sup>Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan oder eine Studiendekanin oder ein Studiendekan vorzeitig aus dem Amt, so finden abweichend von § 23 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 unverzüglich Neuwahlen statt. <sup>2</sup>Für diese Wahlen gelten § 23 Abs. 2 bis 6 bzw. § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.
- (2) Erklärt keine vorgeschlagene Person ihr Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren nach Abs. 1 durchgeführt.

#### § 22 Wahlausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Dekaninnen und Dekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane bestellt jeder Fakultätsrat spätestens drei Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, einen aus drei Mitgliedern der Fakultät bestehenden Wahlausschuss und benennt aus deren Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. <sup>2</sup>Diese oder dieser und ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.
- (2) Die Tätigkeit als Mitglied im Wahlausschuss schränkt das aktive Wahlrecht nicht ein.

#### § 23 Wahltag und Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans endet.
- (2) Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit endet, fordert der Vorsitz des Wahlausschusses die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.

- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Vorsitz des Wahlausschusses bis spätestens zwei Wochen nach Aufforderung durch diesen eine kandidierende Person aus dem Kreis der Professorenschaft vorschlagen. <sup>2</sup>Die Kandidierenden müssen der Kandidatur in Textform zugestimmt haben. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht der Vorsitz des Wahlausschusses unverzüglich die Namen der Kandidierenden an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitz des Wahlausschusses übermittelt die Namen der Kandidierenden unverzüglich nach Ende der Frist von Abs. 3 der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidierenden ihr Einvernehmen auch auf einzelne Kandidierende oder eine kandidierende Person beschränken.
- (5) <sup>1</sup>Verweigert die Hochschulleitung ihr Einvernehmen für alle Kandidierenden, wird umgehend das Wahlverfahren nach Abs. 2 bis 4 wiederholt. <sup>2</sup>Die in Abs. 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.
- (6) <sup>1</sup>Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so lädt der Vorsitz des Wahlausschusses unverzüglich zur Wahl ein. <sup>2</sup>Zur Wahl stehen die Personen, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben.

## § 24 Durchführung der Wahl

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. <sup>2</sup>Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 66. <sup>3</sup>Gewählt wird ohne Aussprache mit vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln in geheimer Abstimmung.
- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen gilt § 7 Abs. 5 Sätze 1 und 2 sinngemäß. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit von Stimmzetteln. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 25 Wahlergebnis

- (1) <sup>1</sup>Als Dekanin oder Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (2) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich verkündet. <sup>2</sup>Sie oder er teilt der gewählten Person die Wahl mit und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. <sup>3</sup>Gibt die gewählte Person innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt spätestens nach Ablauf der Wochenfrist gemäß Abs. 2 das Wahlergebnis an die Präsidentin oder den Präsidenten. <sup>2</sup>Das Ergebnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bekannt gemacht.

## § 26 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 27 Wahlprüfung

<sup>1</sup>Für die Wahlprüfung gilt § 10 sinngemäß. <sup>2</sup>An die Stelle der Wahlleitung tritt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses.

## § 28 Wahl der Studiendekaninnen und Studiendekane

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl der Studiendekaninnen und Studiendekane findet unmittelbar nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans statt. <sup>2</sup>Pro Fakultät werden zwei Personen als Studiendekanin oder Studiendekan gewählt.
- (2) Im Übrigen gelten für die Wahlen die § 23 Abs. 1 bis 3 und § 24 bis § 27 entsprechend.

## § 29 Wahl der Prodekaninnen und Prodekane

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans statt. <sup>2</sup>Pro Fakultät werden zwei Personen als Prodekanin oder Prodekan gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan lädt mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl ein. <sup>2</sup>Zur Wahl stehen die von der neu gewählten Dekanin oder dem neu gewählten Dekan vorgeschlagenen Kandidierenden.
- (3) <sup>1</sup>Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat einen Wahlausschuss, für dessen Zusammensetzung § 22 Abs. 1 entsprechend gilt. <sup>2</sup>Auf die Durchführung der Wahl finden die § 24 bis § 26 entsprechende Anwendung.

## 2. Kapitel: Fakultätsrat

### § 30 Mitwirkung

- (1) An den Sitzungen des Fakultätsrates können bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung alle Mitglieder der Professorenschaft der Fakultät mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren betreffen, sind alle Professorinnen und Professoren der Fakultät berechtigt, stimmberechtigt mitzuwirken.

## 3. Kapitel: Die Frauenbeauftragten der Fakultäten

### § 31 Amtszeit

- (1) Die Fakultätsräte wählen gem. Art. 4 Abs. 2 BayHSchG jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit die Frauenbeauftragte oder den Frauenbeauftragten ihrer Fakultäten.

- (2) Die Frauenbeauftragten verwalten nach Ende der Amtszeit das Amt kommissarisch, bis eine Nachfolge gewählt ist.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die nachfolgende Person abweichend von Abs. 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten gewählt.

### § 32 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Frauenbeauftragten der Fakultäten erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan fordert die Mitglieder der Fakultät spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin auf, Wahlvorschläge zusammen mit einer Einverständniserklärung in Textform der Vorgeschlagenen bis spätestens einen Tag vor der Wahl einzureichen.

### § 33 Stellvertretung

- (1) Für die Frauenbeauftragten der Fakultäten wird jeweils eine Stellvertretung gewählt.
- (2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der oder des Frauenbeauftragten statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der amtsinhabenden Person stattfinden muss.
- (3) Für die Amtszeit und das Wahlverfahren gelten § 31 und § 32 Abs. 2 entsprechend.

## III. Abschnitt: Berufungsverfahren

### § 34 Berufungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung von Vorschlagslisten werden von den Fakultätsräten Berufungsausschüsse gebildet. <sup>2</sup>Der jeweilige Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeder Vorschlagsliste einen eigenen Berufungsausschuss einsetzen, er kann aber auch einen oder mehrere auf bestimmte Zeit einsetzen. <sup>3</sup>Der Berufungsausschuss muss spätestens vor Ausschreibung der Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein. <sup>4</sup>Der Berufungsausschuss ist vom Fakultätsrat so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen; sie können verschiedenen Fakultäten angehören. <sup>5</sup>In den Berufungsausschuss ist auch ein auswärtiges Mitglied als Professorin oder Professor zu berufen, soweit dies nicht aus wichtigen Gründen unmöglich ist. <sup>6</sup>Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Hochschulleitung anhand eines begründeten Vorschlags des Berufungsausschusses. <sup>7</sup>Weiterhin gehören dem Berufungsausschuss als stimmberechtigte Mitglieder die oder der jeweilige Frauenbeauftragte, je eine Vertretung aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (soweit vorhanden) sowie eine Vertretung der Studierenden, in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter dieser Mitgliedsgruppen, an.



- (2) Der Fakultätsrat bestimmt aus dem Kreis der Professorenschaft je ein Mitglied des Berufungsausschusses zur oder zum Vorsitzenden bzw. zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Stellt die Hochschulleitung fest, dass die zu besetzende Stelle mehrere Fakultäten betrifft, ist der beauftragte Fakultätsrat verpflichtet, dies bei der Besetzung des Berufungsausschusses zu berücksichtigen.
- (4) <sup>1</sup>Unmittelbar nach Beschlussfassung im Fakultätsrat übermittelt die Dekanin oder der Dekan die Zusammensetzung des Berufungsausschusses der Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. <sup>2</sup>Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden.

### § 35 Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen für die Stelle einer Professorin oder eines Professors unverzüglich der oder dem zuständigen Berufungsausschussvorsitzenden zu.
- (2) <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die sich bewerbenden Personen insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) erfüllen. <sup>2</sup>Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gemäß § 36 und Einholung der Fachgutachten gem. § 37 würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung unter Berücksichtigung des persönlichen Werdegangs der sich bewerbenden Personen. <sup>3</sup>Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste, der drei Namen enthalten soll, unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber auf und leitet ihn der Hochschulleitung zu. <sup>4</sup>Auf die Erhöhung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft ist hinzuwirken. <sup>5</sup>Die Hochschulleitung kann für die Vorlage des Entwurfs einer Vorschlagsliste durch den Berufungsausschuss einen Termin bestimmen.
- (3) Die Mitglieder des Senats und die des jeweiligen Fakultätsrats können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Fakultät diese beim Dekanat einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitz des Berufungsausschusses übermittelt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 38 über die Dekanin oder den Dekan der Präsidentin oder dem Präsidenten. <sup>2</sup>Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber sind beizufügen.
- (5) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Entwurf der Vorschlagsliste nach abschließender Prüfung dem Vorsitz des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Der Senat berät diese Vorschlagsliste in seiner nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, den Vorsitz des Berufungsausschusses anzuhören.

- (6) <sup>1</sup>Der Vorsitz des Senats übermittelt der Hochschulleitung die Stellungnahme nach Abs. 5. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung lädt die erstplatzierte Person der Vorschlagsliste zu einem Vorstellungsgespräch ein. <sup>3</sup>Die Hochschulleitung beschließt unter Würdigung der Stellungnahme des Senats die Vorschlagsliste. <sup>4</sup>Beabsichtigt sie dabei, von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung der Hochschulleitung seinen Vorschlag zu überdenken. <sup>5</sup>Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss der Hochschulleitung abweicht und ändert die Hochschulleitung daraufhin ihren Beschluss nicht, informiert die Präsidentin oder der Präsident hierüber die Dekanin oder den Dekan, die oder der unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der die Hochschulleitung einzuladen ist. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung erläutert in der Sitzung die von ihr getroffene Entscheidung. <sup>7</sup>Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für die Hochschulleitung keine bindende Wirkung. <sup>8</sup>Beabsichtigt die Präsidentin oder der Präsident von dem Vorschlag abzuweichen, finden Satz 4 bis 7 Anwendung.
- (7) Lehnt die Hochschulleitung oder die Präsidentin oder der Präsident die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, so ist die Stelle nach Anhörung des Fakultätsrats neu auszuschreiben.
- (8) Die Präsidentin oder der Präsident teilt die getroffene Entscheidung nach Abs. 6 Satz 3 umgehend dem Vorsitz des Berufungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der betreffenden Fakultät mit.
- (9) Berufungsausschuss, Hochschulleitung und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.

### § 36 Probelehrveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur sich bewerbende Personen unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. <sup>2</sup>Sie werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen Vorsitz zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltungen). <sup>3</sup>Die beiden Lehrveranstaltungen sollen innerhalb der Vorlesungszeit für den gleichen Tag angesetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird den Bewerberinnen und Bewerbern vom Berufungsausschuss gestellt. <sup>2</sup>Für die andere Lehrveranstaltung können die Bewerberinnen und Bewerber das Thema frei wählen. <sup>3</sup>Den Termin der Lehrveranstaltungen legt der Vorsitz des Berufungsausschusses im Benehmen mit den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern fest, wobei ihnen das gestellte Thema spätestens drei Wochen vorher in Textform mitgeteilt wird.
- (3) <sup>1</sup>Zu den Lehrveranstaltungen werden vom Vorsitz des Berufungsausschusses eingeladen:
1. die Mitglieder des Berufungsausschusses,
  2. die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Hochschulleitung,
  3. die Mitglieder der Hochschulleitung,
  4. die Mitglieder des Senats,
  5. die Studiendekanin oder der Studiendekan,
  6. die Professorinnen und Professoren sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der betroffenen Fakultäten,

7. die bestellten Gutachterinnen oder Gutachter,
8. die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden aus dem betroffenen Fakultätsrat sowie
9. Studierende der betroffenen Fakultät.

<sup>2</sup>Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen in Textform an den Kreis der Teilnehmenden nach Nrn. 1 bis 8 und mit Bekanntmachung des Termins an der amtlichen Anschlagtafel der Fakultät für den Kreis der Teilnehmenden nach Nr. 9. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Berufungsausschusses, die Berichterstatterin oder der Berichterstatter sowie eine Studiendekanin oder ein Studiendekan der jeweiligen Fakultät sind verpflichtet der Einladung zu folgen. <sup>4</sup>Es müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan anwesend sein; andernfalls kann die Probelehrveranstaltung nicht durchgeführt werden.

- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitz des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung einschließlich einer möglichen Diskussion; sie ist grundsätzlich hochschulöffentlich. <sup>2</sup>In besonderen Fällen kann der Berufungsausschuss den Kreis der Teilnehmenden auf die geladenen Mitglieder gemäß Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 beschränken. <sup>3</sup>In einer gesonderten nicht öffentlichen Diskussion können die von dem Vorsitz des Berufungsausschusses geladenen Mitglieder gemäß Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebietes beziehen.

### § 37 Fachgutachten

- (1) <sup>1</sup>Über die zu einer Lehrveranstaltung einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber sind von dem Vorsitz des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG von erfahrenen Professorinnen oder Professoren des betreffenden Lehrgebiets an anderen Hochschulen einzuholen. <sup>2</sup>Die Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Sofern Gutachterinnen oder Gutachter die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers nicht aus eigener Anschauung kennen, müssen sie an den Probelehrveranstaltungen teilnehmen. <sup>2</sup>Die Gutachterinnen oder Gutachter sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

### § 38 Sondervoten

Sondervoten von Professorinnen und Professoren der betreffenden Fakultäten sowie von einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste bei dem Vorsitz des Berufungsausschusses zur Weiterleitung gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 an die Präsidentin oder den Präsidenten eingereicht werden.

### § 39 Ruferteilung und Ernennung

Die Präsidentin oder der Präsident erteilt den Ruf auf die ausgeschriebene Professur an die Bewerberin oder den Bewerber und ernennt sie oder ihn ins Beamtenverhältnis, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

## IV. Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

### § 40 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans bestellt oder abbestellt.

## V. Abschnitt: Studierendenvertretung

### § 41 Organe der Studierendenvertretung

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulorganen mit. <sup>2</sup>Die Organe der Studierendenvertretung sind:

1. der Studentische Konvent,
2. die Fachschaftsvertretungen mit jeweils einer Fachschaftssprecherin oder einem Fachschaftssprecher,
3. der Fachschaftenrat sowie
4. der Sprecherinnen- und Sprecherrat.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der in Abs. 1 genannten Organe der Studierendenvertretung beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Für die Wahlen zu den Organen der Studierendenvertretung findet die WahlS sinngemäß Anwendung.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Konvents oder des Sprecherinnen- und Sprecherrats nicht gebunden.

### § 42 Vereinbarkeit von Ämtern

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Senat und im Fakultätsrat ist mit der Mitgliedschaft als weitere Vertretung der Studierenden nach § 43 Nr. 3 im Studentischen Konvent unvereinbar. <sup>2</sup>Sollte eine Studierende oder ein Studierender in den Studentischen Konvent und in den Senat oder Fakultätsrat gewählt werden, rückt in den Studentischen Konvent die Person nach, die in der Reihenfolge der Ersatzvertretung die oder der Nächste ist. <sup>3</sup>Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Fakultätsrat ist möglich; in diesem Fall hat die gewählte Person im Studentischen Konvent ein doppeltes Stimmrecht.

## 1. Kapitel: Studentischer Konvent

### § 43 Zusammensetzung des Studentischen Konvents

Mitglieder des Studentischen Konvents sind:

1. die zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat,
2. die Mitglieder des Fachschaftenrats und
3. weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht. Sie werden von den Studierenden der Hochschule gewählt. Art. 38 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend.

### § 44 Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretung

- (1) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach Amtsantritt in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitz und zwei stellvertretende Personen.
- (2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung, bis der neu gewählte Vorsitz des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat und sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.
- (4) Die Wahl ist geheim.
- (5) <sup>1</sup>Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens fünf Tage vor der Wahl in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung von der Präsidentin oder dem Präsidenten geladen.
- (6) <sup>1</sup>Jede wahlberechtigte Person kann zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Personen je eine kandidierende Person vorschlagen. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (7) Zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Personen hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.
- (8) <sup>1</sup>Zur vorsitzenden Person des Studentischen Konvents und zur Stellvertretung ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den Kandidierenden statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>3</sup>Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (9) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. <sup>2</sup>Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund in Textform bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen ist.

- (10) <sup>1</sup>Nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. <sup>2</sup>Abs. 8 gilt entsprechend.

### § 45 Einberufung

- (1) Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

### § 46 Aufgaben

- (1) Der Studentische Konvent führt im Zusammenwirken mit dem Sprecherinnen- und Sprecherrat die in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 4 BayHSchG näher aufgeführten Aufgaben durch.
- (2) Für die Arbeit dieser Gremien gelten die Bestimmungen des 2. Kapitels des VI. Abschnitts dieser Grundordnung entsprechend.

## 2. Kapitel: Fachschaftenrat

### § 47 Zusammensetzung des Fachschaftenrats

Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in den Fakultätsräten.

### § 48 Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretung

- (1) Der Fachschaftenrat wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitz sowie eine stellvertretende Person.
- (2) Für diese Wahlen gelten die Vorschriften des § 44 Abs. 2 bis 10 entsprechend.
- (3) Die Wahlen finden unmittelbar nach den Wahlen des Vorsitzes des Studentischen Konvents und seiner Stellvertretung statt.

### § 49 Einberufung

- (1) Der Fachschaftenrat ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Im Übrigen ist der Fachschaftenrat auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

- (3) Für die Arbeit dieses Gremiums gelten die Bestimmungen des 2. Kapitels des VI. Abschnitts dieser Grundordnung entsprechend.

### 3. Kapitel: Sprecherinnen- und Sprecherrat

#### § 50 Zusammensetzung des Sprecherinnen- und Sprecherrats

<sup>1</sup>Der Sprecherinnen- und Sprecherrat besteht aus sechs Personen, von denen zwei vom Studentischen Konvent und zwei vom Fachschaftenrat gewählt werden; außerdem gehören ihm die zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat an. <sup>2</sup>In den Sprecherinnen- und Sprecherrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind; die diesem vorsitzende Person wird vom Studentischen Konvent bestimmt.

#### § 51 Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats sind aus den Mitgliedern des Studentischen Konvents und des Fachschaftenrats zu wählen. <sup>2</sup>Die Wahlen finden unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Vorsitzes des Fachschaftenrats und seiner Stellvertretung in nach den beteiligten Gremien getrennten Wahlgängen statt.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitz des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall eine seiner beiden stellvertretenden Personen sowie der Vorsitz des Fachschaftenrats oder im Verhinderungsfall seine Stellvertretung leiten die jeweiligen Wahlvorgänge. <sup>2</sup>Über die Wahlen sind Niederschriften zu erstellen.
- (3) <sup>1</sup>Jede wahlberechtigte Person kann für einen Wahlgang jeweils nur eine kandidierende Person vorschlagen. <sup>2</sup>Die wahlberechtigten Personen geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 44 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Jede wahlberechtigte Person aus dem Bereich des Studentischen Konvents und aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecherinnen- und Sprecherrats eine Stimme.
- (5) <sup>1</sup>Gewählt sind im Studentischen Konvent bzw. im Fachschaftenrat jeweils die zwei kandidierenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen. <sup>2</sup>Unter den Kandidierenden mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird. <sup>3</sup>Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) <sup>1</sup>Die Wahlleitung teilt den gewählten Personen unverzüglich das Wahlergebnis mit. <sup>2</sup>§ 44 Abs. 9 Satz 2 und Abs. 10 Satz 1 gelten entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

## § 52 Aufgaben, Verpflichtungen gegenüber dem Studentischen Konvent

- (1) <sup>1</sup>Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt im Zusammenwirken mit dem Studentischen Konvent die in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG näher bezeichneten Aufgaben durch. <sup>2</sup>Für die Arbeit dieses Gremiums gelten die Bestimmungen des 2. Kapitels des VI. Abschnitts dieser Grundordnung entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. <sup>2</sup>Soweit sie ihm übertragen wurden, erledigt der Sprecherinnen- und Sprecherrat die laufenden Angelegenheiten selbständig. <sup>3</sup>Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel zu berichten. <sup>4</sup>Der Studentische Konvent kann hierüber beraten.

## § 53 Einberufung des Sprecherinnen- und Sprecherrats

Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist von seinem Vorsitz mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zu Sitzungen einzuberufen.

# 4. Kapitel: Fachschaftsvertretungen

## § 54 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher

- (1) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. <sup>2</sup>Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. <sup>3</sup>Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eine Person.
- (2) <sup>1</sup>Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.

## § 55 Aufgaben der Fachschaftsvertretungen und der Fachschaftssprecherin oder des Fachschaftssprechers

- (1) Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Art. 52 Abs. 2 BayHSchG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. <sup>2</sup>Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher hat gegenüber der Fachschaftsvertretung Bericht über ihre oder seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung von Haushaltsmitteln, zu erstatten. <sup>3</sup>Die Fachschaftsvertretung kann hierüber beraten.



- (3) Für die Arbeit dieses Gremiums gelten die Bestimmungen des 2. Kapitels des VI. Abschnitts dieser Grundordnung entsprechend.

### § 56 Einberufung der Fachschaftsvertretungen

<sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der Fachschaftssprecherin oder dem Fachschaftssprecher einzuberufen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist die Fachschaftsvertretung auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

## 5. Kapitel: Finanzierung

### § 57 Finanzierung der Studierendenvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretungen und der Sprecherinnen- und Sprecherrat benennen für ihre gesamte Amtszeit zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten (Finanzsprecherinnen und Finanzsprecher).
- (2) Die Fachschaftsvertretungen stellen vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf und legen diese der Hochschulleitung rechtzeitig vor.
- (3) <sup>1</sup>Der Sprecherinnen- und Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf und legt diese der Hochschulleitung rechtzeitig vor. <sup>2</sup>Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit vom Sprecherinnen- und Sprecherrat sowie der Mehrheit des Fachschaftenrats und des Studentischen Konvents zu verabschieden. <sup>3</sup>Sprecherinnen- und Sprecherrat und Studentischer Konvent haben ihre Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann.

## VI. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Wahlen und den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien der Hochschule

### 1. Kapitel: Wahlen

### § 58 Wahlsatzung

<sup>1</sup>Die Hochschule hat gemäß Art. 38 Abs. 2 BayHSchG die Möglichkeit sich eine Wahlsatzung zu geben, in der auch die Amtszeiten festgelegt werden, sofern das BayHSchG nicht zwingend eine Regelung in der Grundordnung vorsieht. <sup>2</sup>In der Wahlsatzung kann die Möglichkeit von elektronischen Wahlen vorgesehen

werden. <sup>3</sup>Bis zum Erlass der Wahlsatzung richtet sich das Wahlverfahren nach der Bayerischen Hochschulwahlordnung.

### § 59 Panaschieren bei Hochschulwahlen

Bei Hochschulwahlen kann die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen den sich bewerbenden Personen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren).

## 2. Kapitel: Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

### § 60 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien der Hochschule, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. <sup>2</sup>Als Gremien in diesem Sinn gelten auch Prüfungsgremien. <sup>3</sup>Sie gelten mit Ausnahme von § 65 nicht für Wahlen.

### § 61 Ladung und Ladungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Gremien werden jeweils durch ihren Vorsitz einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Ladung hat in Textform mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen zu erfolgen. <sup>3</sup>Für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht oder mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. <sup>4</sup>Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, kann die oder der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.
- (3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (5) Art. 20 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG bleibt unberührt.

### § 62 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach § 61 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; Stimmrechtsübertragungen in Textform werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Anwesend sind auch Mitglieder, die per Videokonferenz zugeschaltet sind. <sup>2</sup>Diese müssen die oder den Vorsitzenden oder eine von ihr oder ihm benannte Person jederzeit per Telefon oder E-Mail erreichen

können, um eine Verbindungsstörung mitteilen zu können, und sicherstellen, dass keine Nicht-Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende muss gewährleisten, dass sich alle anwesenden Mitglieder sehen und hören können.

- (3) <sup>1</sup>Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 61 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist. <sup>2</sup>In diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von 15 Minuten zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. <sup>3</sup>In der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. <sup>4</sup>Satz 1 gilt nicht für den Hochschulrat.

### § 63 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) <sup>1</sup>Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. <sup>2</sup>In diesem Fall gibt die oder der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise in Textform bekannt; den Zeitraum der Bekanntgabe vermerkt sie oder er in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der als amtlich gekennzeichnet ist und den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ohne weiteres treffen kann. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihr oder ihm eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens eine Kalenderwoche betragen. <sup>6</sup>Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. <sup>7</sup>Wird Anwesenheit per Videokonferenz hergestellt, dürfen Gremienmitglieder, die weder vor Ort noch per Video anwesend sind, nicht per Umlaufverfahren an einem Beschluss beteiligt werden. <sup>8</sup>Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>9</sup>Die oder der Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Anwesenheit von Mitgliedern per Videokonferenz hergestellt, so erklären alle Mitglieder vor jedem Beschluss, dass sie der Diskussion vollständig folgen konnten; diese Erklärungen sind zu protokollieren. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende gibt nach einem Beschluss das Wahlverhalten aller Mitglieder im Gremium bekannt.

### § 64 Hochschulöffentlichkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Gremien tagen nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Hochschulöffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Hochschulöffentlichkeit kann auch per Videokonferenz hergestellt werden.

### § 65 Geheime Abstimmung

<sup>1</sup>Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. <sup>2</sup>Soweit ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen, ist geheim abzustimmen. <sup>3</sup>Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen. <sup>4</sup>Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. <sup>5</sup>Sind Mitglieder per Videokonferenz anwesend, und ist keine die Geheimheit der Wahl sicherstellende IT-Lösung verfügbar, geben diese ihre Stimme per Brief ab.

### § 66 Stimmrechtsübertragung

- (1) <sup>1</sup>Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann ein abwesendes Mitglied sein Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen; die Übertragung ist dem Vorsitz des Gremiums in Textform zu übermitteln. <sup>2</sup>Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bei Mitgliedsgruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf die gewählte Ersatzvertreterin oder den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. <sup>4</sup>Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt.
- (2) Sofern an ein Mitglied eines Gremiums mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

### § 67 Geschäftsordnung

Die Hochschulleitung, der Hochschulrat, der Senat und die sonstigen Gremien können auf der Grundlage der Bestimmungen des 2. Kapitels des VI. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen erlassen.

## VII. Abschnitt: Ehrungen

### § 68 Ehrungen

- (1) Die Hochschule kann an Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators, Ehrenbürgerin oder Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds verleihen.
- (2) Der Senat beschließt die Verleihung auf Vorschlag der Hochschulleitung.

## VIII. Abschnitt: Einrichtungen, Kommissionen und sonstige Gremien

### § 69 Institute

- (1) Als wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von Art. 19 Abs. 5 BayHSchG können an einer oder mehreren Fakultäten gemeinsam Institute gegründet werden.
- (2) Ein neues Institut wird nach Stellungnahme des Hochschulrats durch einen Beschluss der Hochschulleitung gegründet.
- (3) Die Institute geben sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe der Mustersatzung der Hochschulleitung. Abweichungen von der Mustersatzung sind von der Hochschulleitung zu genehmigen.
- (4) Institute legen jährlich einen Rechenschaftsbericht vor und werden alle drei Jahre von der Hochschulleitung evaluiert.

### § 70 Zentrale Einrichtungen

- (1) An der Technischen Hochschule Aschaffenburg bestehen folgende zentrale Einrichtungen:
  1. Bibliothek,
  2. Rechenzentrum,
  3. Sprachenzentrum,
  4. Zentrum Naturwissenschaften,
  5. Zentrum für Wissenschaftliche Services und Transfer und
  6. TH Academy.
- (2) Die leitenden Personen der in Abs. 1 Nrn. 3 - 5 genannten Einrichtungen werden für eine Amtszeit von sechs Semestern durch Beschluss der Hochschulleitung bestellt.

### § 71 User-Beirat des Rechenzentrums

- (1) Die Leitung des Rechenzentrums wird durch einen User-Beirat unterstützt.

- (2) Dem User-Beirat gehören an
1. ein Mitglied der Hochschulleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender, das durch die Hochschulleitung bestellt wird,
  2. für jede Fakultät ein Mitglied, das von dem jeweiligen Fakultätsrat bestimmt wird, sowie
  3. ein Mitglied der Verwaltung, das durch die Hochschulleitung bestellt wird.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des User-Beirats beträgt 2 Jahre.
- (4) <sup>1</sup>Der User-Beirat tagt mindestens dreimal in jedem Semester. <sup>2</sup>Die Leitung des Rechenzentrums und jedes Mitglied des User-Beirats sind berechtigt, eine Sitzung des User-Beirats einzuberufen.
- (5) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen werden neben den Mitgliedern geladen:
1. die Leitung des Rechenzentrums,
  2. die oder der Datenschutzbeauftragte,
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, die oder der aus der Mitte des Studentischen Konvents bestimmt wird,
  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats, die oder der aus der Mitte des Personalrats bestimmt wird, und
  5. die oder der Informationssicherheitsbeauftragte.
- <sup>2</sup>Zu Beginn der Sitzung werden die ständigen Tagesordnungspunkte „Anliegen der Studierenden“ und „Anliegen des Personalrats“ behandelt. <sup>3</sup>Weitere Tagesordnungspunkte, die die Gäste gemäß Satz 1 Nrn. 3 und 4 betreffen, sind in deren Anwesenheit zu behandeln. <sup>4</sup>Nach Beendigung der sie jeweils betreffenden Tagesordnungspunkte nach Satz 2 und 3, verlassen die Gäste gemäß Satz 1 Nrn. 3 und 4 die Sitzung. <sup>5</sup>Für alle Gäste gelten Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. <sup>6</sup>Sie sind hierauf und auf ihre Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit hinzuweisen.
- (6) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der User-Beirat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung gibt.

## § 72 Forschungskommission

- (1) <sup>1</sup>Die Forschungskommission unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Vergabe von Forschungsprofessuren, indem sie die eingehenden Anträge evaluiert und eine Empfehlung zur Vergabe von Forschungsprofessuren ausspricht. <sup>2</sup>Die Forschungsprofessuren dienen der gezielten Stärkung bereits vorhandener Forschungsschwerpunkte und dem Aufbau neuer Forschungsschwerpunkte mit großer strategischer Bedeutung.
- (2) <sup>1</sup>Der Forschungskommission gehören an
1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Wissenschaftliche Services und Transfer,
  3. die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule und
  4. von den Fakultäten jeweils zwei Personen aus der Professorenschaft als Vertretung, die vom jeweiligen Fakultätsrat nach dessen Neubesetzung, gewählt werden.

<sup>2</sup>Im Falle des Ausschlusses oder der Befangenheit einer bzw. beider nach Satz 1 Nrn. 4 gewählten Person bzw. Personen, tritt an ihre Stelle die von dem jeweiligen Fakultätsrat gewählte Vertretung.

- (3) <sup>1</sup>Der Senat erlässt eine Satzung mit dem Verfahren und den Grundsätzen zur Vergabe von Forschungsprofessuren sowie deren Evaluation. <sup>2</sup>Weiteres regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Forschungskommission im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten gibt.
- (4) Abweichend zu der in dieser Grundordnung geregelten Amtszeit, dauert die Amtszeit der ersten Kommissionsmitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis zum 30.09.2023 an.

### § 73 Weitere Kommissionen

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung, die erweiterte Hochschulleitung und der Hochschulrat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Kommissionen einrichten. <sup>2</sup>Bei der Zusammensetzung dieser Kommissionen sind die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Einer Kommission nach Satz 1 soll die Frauenbeauftragte der Hochschule oder einer Fakultät angehören. <sup>4</sup>Die Kommissionen haben beratende Funktion für das sie einsetzende Organ; insbesondere haben sie eine Sachverständigenfunktion.
- (2) Die Mitglieder einer Kommission wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
- (3) Die Möglichkeit für den Senat und den Fakultätsrat beratende Ausschüsse nach dem Bayerischen Hochschulgesetz einzurichten bleibt unberührt.

## IX. Abschnitt: Fakultät in Gründung

### § 74 Übergangsvorschriften für die Gründung der Fakultät Gesundheitswissenschaften

- (1) <sup>1</sup>In der Gründungsphase richtet sich die Organisation der Fakultät Gesundheitswissenschaften abweichend von Art. 27 BayHSchG und den Regelungen im II. Abschnitt nach § 74 bis 78. <sup>2</sup>Organe der Fakultät in Gründung sind
  1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
  2. die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan,
  3. die Gründungskommission.
- (2) Die Wahlen der Fakultätsorgane für die Fakultät Gesundheitswissenschaften nach § 20 bis § 29 sowie § 31 bis § 33 werden erstmals mit den auf das Inkrafttreten dieser Satzung turnusmäßig folgenden Hochschulwahlen durchgeführt, sofern der neuen Fakultät zu diesem Zeitpunkt ausreichend Professorinnen oder Professoren als Erstmitglieder und gegebenenfalls ihre weiteren Mitglieder und Studierenden im Sinne von Art. 27 Abs. 2 BayHSchG zugeordnet sind.

## § 75 Gründungsdekanin, Gründungsdekan

- (1) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wird von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat bestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wirkt am Aufbau der Fakultät Gesundheitswissenschaften mit. <sup>2</sup>Sie oder er führt den Vorsitz über die Gründungskommission, nimmt bis zur Wahl einer Dekanin oder eines Dekans der Fakultät Gesundheitswissenschaften die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans wahr und ist Gast in den Gremien der Hochschule, in denen die Teilnahme der Dekaninnen und Dekane der Fakultäten nach der Grundordnung der Hochschule vorgesehen ist. <sup>3</sup>Art. 28 Abs. 3 bis 7 BayHSchG gilt entsprechend. <sup>4</sup>Scheidet die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich eine Nachfolge bestellt.
- (3) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan nimmt bis zur Wahl eines Fakultätsrates für die Fakultät Gesundheitswissenschaften die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans wahr.

## § 76 Gründungsprodekanin, Gründungsprodekan

- (1) Die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan stammt aus der Mitte der Professorinnen und Professoren der Hochschule und wird von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat bestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan unterstützt den Aufbau der Fakultät Gesundheitswissenschaften. <sup>2</sup>Im Übrigen vertritt die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan die Gründungsdekanin oder den Gründungsdekan als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gründungskommission sowie im Hinblick auf die laufenden Geschäfte. <sup>3</sup>Scheidet die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich eine Nachfolge bestellt.

## § 77 Gründungskommission

- (1) Der Gründungskommission gehören an:
  1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
  2. die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan,
  3. bis zu sechs, jedoch mindestens drei, weitere Professorinnen oder Professoren der Hochschule,
  4. eine hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hauptberuflich tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Hochschule,
  5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 werden von der Hochschulleitung im Benehmen mit der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan und dem Senat bestellt; die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann eigene Vorschläge unterbreiten. <sup>2</sup>Die Gründungskommission nimmt die



Aufgaben eines Fakultätsrates wahr. <sup>3</sup>Art. 31 Abs. 2 und 3 BayHSchG sowie Art. 18 BayHSchPG gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Gründungskommission arbeiten kommissarisch bis zur Neubestellung der nachfolgenden Mitglieder weiter.

### § 78 Die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät

<sup>1</sup>Die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät wird von der Gründungskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG gewählt. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 31, § 32 Abs. 1 entsprechend.“

## X. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 14.12.2020 außer Kraft.